

Organisationssatzung der Studierendenschaft der FH Hildesheim/Holzminde/Göttingen

Abschnitt 1 - Allgemeiner Teil

- § 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung**
- § 2 Organe**
- § 3 Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung**
- § 4 Beschwerderecht**
- § 5 Amtsperiode**
- § 6 Beschlüsse**
- § 7 Wahlrecht**

Abschnitt 2 - Vollversammlung

- § 8 Aufgaben, Einberufung**

Abschnitt 3 - Studierendenparlament

- § 9 Begriffsbestimmung**
- § 10 Zusammensetzung**
- § 11 Ausscheiden**
- § 12 Aufgaben**
- § 13 Sitzungen**
- § 14 Verhandlungen**
- § 15 Auflösung**

Abschnitt 4 - Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- § 16 Begriffsbestimmung**
- § 17 Zusammensetzung**
- § 18 Aufgaben**
- § 19 Ausscheiden**
- § 19a Fachschaftsorgane und Standort-Fachschaftsorgane**

Abschnitt 5 - Fachschaften

- § 20 Fachschafts-Vollversammlung**
- § 21 Fachschaftsrat**

Abschnitt 6 - Finanzwesen

- § 22 Finanzwesen**

Abschnitt 7 - Frauenförderung

- § 23 Quotierung**

Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen

- § 24 Änderung**
 - § 25 Inkrafttreten**
-

Abschnitt 1 - Allgemeiner Teil

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung:

- (1) Die verfasste Studierendenschaft besteht aus allen an der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die verfasste Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Studierenden der Fakultäten/Fachbereiche und der Einrichtungen außerhalb der Fakultäten/Fachbereiche gem. § 7 Grundordnung der Fachhochschule bilden die einzelnen Fachschaften.
- (4) Die Fachschaften regeln ihre Zusammenarbeit durch die vom StuPa beschlossene Geschäftsordnung
- (5) Die verfasste Studierendenschaft der Fachhochschule hat die Möglichkeit sich mit anderen Hochschulen in einem Verband zusammenzuschließen.
- (6) Die verfasste Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in dieser Satzung und einer Geschäftsordnung (GO).

§ 2 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe der studentischen Selbstverwaltung sind
 - a) Vollversammlung (VV)
 - b) Studierendenparlament (StuPa)
 - c) AStA
 - d) Standort-Vollversammlung (St-VV)
 - e) Fachschaftsrat (FSR) / Standort-Fachschaftsrat (Standort-FSR)
 - f) Fachschaftsvollversammlung (FS-VV) / Standort-Fachschaftsvollversammlung (Standort FS-VV)
- (2) Einrichtungen der studentischen Selbstverwaltung sind
 - a) Verkaufsbüro Bauwesen in Hildesheim als Regiebetrieb

§ 3 Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung:

Die studentische Selbstverwaltung nimmt ihre Aufgaben im Rahmen von § 20 NHG wahr.

§ 4 Beschwerderecht:

- (1) Jede/Jeder Studierende hat das Recht der Beschwerde gegen Akte der Organe der Studierendenschaft.
- (2) Über die Beschwerde entscheidet das Organ, das den beanstandeten Akt vorgenommen hat; dort ist auch die Beschwerde einzureichen.
- (3) Gegen den Beschwerdebescheid kann die/der BeschwerdeführerIn beim Studierendenparlament einlegen.
- (4) Näheres regelt die GO.

§ 5 Amtsperiode:

- (1) Die einjährige Amtsperiode der Mitglieder der einzelnen Organe beginnt am 1. März und endet am letzten Februartag des Folgejahres.
- (2) Die Amtsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Organs.
- (3) Näheres regelt die GO.

§ 6 Beschlüsse:

- (1) Das Organ ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einberufung und bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der/die VerhandlungsleiterIn stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Soweit das NHG und eine aufgrund dieser Satzung beschlossene GO nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Beschlüsse der Organe sind in einem Protokoll festzuhalten und hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(4) Näheres regelt die GO.

§ 7 Wahlrecht:

(1) Jede/Jeder an der Fachhochschule immatrikulierte Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Die Mitglieder der einzelnen Organe werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf der Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur

- (a) Einzelwahlvorschläge vorliegen
- (b) nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
- (c) nur ein Mitglied nach zu wählen ist.

(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung (WO).

Abschnitt 2 - Vollversammlung

§ 8 Aufgaben, Einberufung:

(1) Die Vollversammlung (VV) ist die studentische Versammlung aller an der Fachhochschule immatrikulierten Studierenden.

(2) Angelegenheit der VV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der Hochschule betreffen. Die VV dient der Information aller Studierenden und kann Empfehlungen an die Organe der verfassten studentischen Selbstverwaltung erarbeiten.

(3) Die VV sollte mindestens einmal pro Semester vom AStA mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Aushänge in der Hochschule einberufen werden. Sie muss einberufen werden:

- (a) auf Antrag von 10 v. Hundert der immatrikulierten Studierenden der FH;
- (b) auf Antrag der Mehrheit des Studierendenparlaments;
- (c) auf Antrag des AStA.

(4) Die Einberufung und Durchführung einer VV obliegt dem AStA.

Abschnitt 3 - Studierendenparlament

§ 9 Begriffsbestimmung:

Das Studierendenparlament (StuPa) ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten VertreterInnen der verfassten Studierendenschaft.

§ 10 Zusammensetzung:

(1) Alle an der Fachhochschule immatrikulierten Studierenden wählen das StuPa.

(2) Das StuPa hat 25 Sitze. Von den maximal 25 Sitzen stehen jeder Fachschaft der Fachhochschule mindestens 1 Sitz zu.

§ 11 Ausscheiden:

(1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem StuPa aus:

- a) durch Rücktritt
- b) durch Exmatrikulation

- c) durch Annahme einer Rücktrittsempfehlung der zuständigen VV
- d) durch Wahl in den AStA
- e) durch Wahl zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer eines Regiebetriebes
- f) nach zweimaligem unentschuldigtem Versäumen einer StuPa-Sitzung

Das Ausscheiden gem. der Buchstaben a – c ist der/dem Vorsitzenden des StuPa schriftlich mitzuteilen.

(2) Näheres regelt die WO und die GO.

§ 12 Aufgaben:

(1) Das StuPa hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Wahl und Abwahl der AStA-Mitglieder
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c) Kontrolle und Entlastung des AStA
- d) Beschlussfassung über die Organisationsatzung der Studierendenschaft, Wahlordnung(WO), Urabstimmungsordnung (UO), Beitragsordnung (BO), Finanzordnung (FO), Geschäftsordnung der Organe (GO) sowie deren Änderung und Aufhebung
- e) Wahl einer/eines Vorsitzenden und deren StellvertreterInnen, welche zusammen den Vorstand bilden
- f) Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- g) Beschlussfassung Beschwerden von Studierenden, die vorher vom FSR oder AStA zurückgewiesen wurden oder direkt bei dem StuPa eingelegt werden
- h) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband
- i) Bildung eines Haushaltsausschusses
- j) Bildung eines Ausschusses für Regiebetriebe (ständiger Ausschuss)
- k) Wahl der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer für die Regiebetriebe

Entlastung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Regiebetriebe

(2) Weiteres regelt die GO.

§ 13 Sitzungen: (1) Die/der Vorsitzende des noch amtierenden StuPa beruft das neue StuPa unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese Sitzung. Übt der Vorstand des alten StuPa sein Amt nicht mehr aus, so beruft der Vorstand des AStA die Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.

(2) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in allgemeiner, freier, gleicher und direkter Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die/den Vorsitzenden des StuPas und ihre/seine StellvertreterInnen in getrennten Wahlgängen.

(3) Näheres regelt die WO.

(4) Das StuPa muss einberufen werden:

- (a) mindestens einmal im Semester
- (b) auf Antrag von 20 v. Hundert der StuPa-Mitglieder
- (c) im Falle des § 14 Abs. 2 Satz 2 der vorliegenden Organisationsatzung
- (d) auf Antrag des AStA-Vorstandes
- (e) auf Antrag von mindestens 10 v. Hundert der gesamten verfassten Studierendenschaft.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (GO).

§ 14 Verhandlungen: (1) Jedes Mitglied der verfassten Studierendenschaft hat im StuPa Antrags- und Rederecht. Das StuPa tagt in öffentlicher Sitzung, nichtöffentliche Teile sind zulässig.

(2) Das StuPa und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder, soweit diese Satzung, die GO und das NHG nichts anderes bestimmen. Stellt die/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie/er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung innerhalb der nächsten zehn Vorlesungstage ein. Bei dieser Sitzung ist das StuPa

beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse, außer zur Änderung dieser Satzung (s. § 28), werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben.

(4) Beschlüsse der StuPa-Ausschüsse und Kommissionen haben nur empfehlenden Charakter. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder des StuPa mit Sitz und Stimme angehören.

(5) Das StuPa kann bei Angelegenheiten, die die gesamte Studierendenschaft betreffen, eine Urabstimmung beschließen. Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung (UO).

(6) Näheres regelt die GO.

§ 15 Auflösung: Die Auflösung des StuPa erfolgt durch die/den Vorsitzende/n auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des StuPa. Nach Auflösung des StuPa ist innerhalb der nächsten 20 Vorlesungstage die Neuwahl für den Rest der Amtsperiode des bisherigen StuPa einzuleiten. Der bisherige StuPa-Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Abschnitt 4 - Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 16 Begriffsbestimmung: (1) Der AStA ist das vollziehende Organ der verfassten Studierendenschaft.

(2) Der AStA vertritt die gesamte verfasste Studierendenschaft.

§ 17 Zusammensetzung:

(1) Der AStA besteht aus mindestens dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der FinanzreferentIn, dem/der KassenverwalterIn. Der/die Vorsitzende, sein/e Vertreter/in und der/die Finanzreferent/in bilden den Vorstand. Des weiteren können verschiedene ReferentInnen dem AStA angehören.

(2) Das Nähere regelt die GO.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeit: (1) Das Recht der Vertretung umfasst die Wahrnehmung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft gem. § 3 mit Ausnahme der Zuständigkeit für Regiebetriebe.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA-Vorstandes gemeinschaftlich abgegeben werden, so bedürfen sie der Schriftform.

(3) Der AStA ist dem StuPa Rechenschaft schuldig.

(4) Er hat dem StuPa alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushaltes verantwortlich.

(5) Weiteres regelt die GO.

§ 19 Ausscheiden: (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem AStA aus:

(a) durch Rücktritt

(b) durch Exmatrikulation

(c) durch Abwahl mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des StuPa.

(2) Jede Rücktrittserklärung ist schriftlich bei der/dem StuPa-Vorsitzenden einzureichen. Die Rücktrittserklärung führt zur Neuwahl. Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch von einem anderen Mitglied weitergeführt. Tritt der gesamte AStA zurück, so werden die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch vom StuPa-Vorstand weitergeführt.

(3) Die Exmatrikulation eines AStA-Mitgliedes ist gleichfalls der/dem Vorsitzende/n des StuPa schriftlich mitzuteilen.

(4) Näheres regelt die GO.

Abschnitt 5 - Standort-Vollversammlung

§ 20 Aufgaben, Einberufung: (1) Die Standort-Vollversammlung (St-VV) ist die studentische Versammlung der am jeweiligen Standort der Hochschule immatrikulierten Studierenden.

(2) Angelegenheit der St-VV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden des jeweiligen Standortes betreffen. Die St-VV dient der Information der Studierenden des jeweiligen Standortes und kann Empfehlungen an die Organe der verfassten studentischen Selbstverwaltung erarbeiten.

(3) Die St-VV sollte mindestens einmal pro Semester vom AStA mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Aushänge am jeweiligen Standort einberufen werden. Sie muss einberufen werden:

- (a) auf Antrag von 10 v. Hundert der immatrikulierten Studierenden eines Standortes;
- (b) auf Antrag der Mehrheit des Studierendenparlaments;

(c) auf Antrag des AStA.

(4) Die Einberufung und Durchführung einer St-VV obliegt dem AStA.

Abschnitt 6 - Fachschaften

§ 21 Fachschaftsorgane und Standort-Fachschaftsorgane: (1) Fachschaftsorgane sind

- (a) die Fachschaftsvollversammlungen
- (b) der Fachschaftsrat

(2) Die Studierendenschaft kann bei den Fachschaftsräten, die an mindestens zwei Standorten der Fachhochschule Mitglieder haben, auf Antrag der Vollversammlung der Studierenden eines Hochschulstandortes Standort-Fachschaftsorgane (Standort-Fachschaftsvollversammlung und Standortfachschaftsrat) schaffen. Durch Beschluss wird der bisherige Fachschaftsrat aufgelöst und nimmt die Aufgaben des FSR bis zur Unanfechtbarkeit einer Neuwahl wahr. Durch den Beschluss der Vollversammlung eines Standortes erhalten alle Standorte dieser Fachschaft Standort-Fachschaftsorgane

§ 22 Fachschafts-Vollversammlung: (1) Die Fachschafts-Vollversammlung (FS-VV) besteht aus allen immatrikulierten Studierenden einer Fakultät/eines Fachbereiches eines Standortes.

(2) Die FS-VV muss einberufen werden:

- (a) auf Antrag einzelner FSR-Mitglieder oder stud. FKR-VertreterInnen;
- (b) auf Antrag von mindestens 10 v. Hundert der Studierenden einer Fachschaft;
- (c) auf Antrag des AStAs und des StuPas;
- (d) mindestens einmal im Semester.

(3) Die Einberufung der FS-VV erfolgt durch den FSR.

(4) Aufgabe der FS-VV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der jeweiligen Fakultät/ des jeweiligen Fachbereiches betreffen. FS-VV dient der Information und Beratung aller hochschulpolitischen und studienrelevanten Fragen der Fakultät/des Fachbereiches. Sie kann Empfehlungen an das StuPa und den AStA, den FSR sowie den Fachbereichsgremien, insbesondere dem Fakultätsrat (FKR) geben.

§ 23 Fachschaftsrat: (1) Der FSR vertritt die Studierenden der Fakultäten/Fachbereiche bzw., sofern Standort-Fachschaftsorgane eingerichtet sind, die Studierenden eines Standortes.

(2) Darüber hinaus hat er die Befugnis, alle Aufgaben der Studierendenschaft wahrzunehmen, die die Belange einer Fakultät/eines Fachbereiches bzw. des Studienganges betreffen oder ihm vom StuPa übertragen worden sind.

(3) Der FSR/Standort-FSR besteht grundsätzlich aus 5 Mitgliedern. Der Standort-FSR Bauwesen besteht auf Grund fakultätsübergreifender Aufgaben aus 7 Mitgliedern.

(4) Der FSR wird durch die Studierenden einer Fakultät/eines Fachbereiches oder, sofern Standort-Fachschaftsorgane eingerichtet sind, eines Standorts gewählt.

- (5) Dem FSR gehören die studentischen Mitglieder des FKR und der Studienkommissionen mit beratender Stimme an.
- (6) Der FSR richtet sich nach der vorliegenden Organisationssatzung und der GO.
- (7) Für das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem FSR gilt § 11 sinngemäß.
- (8) Mit der Schaffung von Fakultäten an der Fachhochschule entstehen folgende FSR und Standort-FSR
- (a) FSR Gestaltung (Hildesheim)
 - (b) FSR Konservierung und Restaurierung (Hildesheim)
 - (c) FSR Wirtschaft (Hildesheim)
 - (d) FSR Ressourcenmanagement (Göttingen)
 - (e) FSR Naturwissenschaften und Technik (Göttingen)
 - (f) Standort-FSR Soziale Arbeit und Gesundheit in Hildesheim
 - (g) Standort-FSR Soziale Arbeit in Holzminden
 - (h) Standort-FSR Bauwesen in Hildesheim
 - (i) Standort-FSR Bauwesen in Holzminden
 - (j) Standort-FSR Bauwesen in Buxtehude

Abschnitt 7 – Semesterticket

§ 24 Zuständigkeit

Für das Semesterticket ist der AStA der HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen zuständig. Der AStA hat die Abstimmung und Beschaffung des Semesterticket durchzuführen. Der AStA kann von § 14 Abs. 4 Geschäftsordnung Gebrauch machen.

§ 25 Gültigkeit

Das Semesterticket gilt an der HAWK voneinander unabhängig an jedem Standort der HAWK. Die Abstimmung für das Semesterticket erfolgt für jeden Standort der HAWK für ein Jahr und wird durch das StuPa beschlossen.

§ 26 Abstimmung über das Semesterticket

- (1) Die Abstimmung über das Semesterticket wird an jedem Standort der HAWK gleichzeitig mit der Gremienwahl im Dezember abgehalten.
- (2) Eine Vollversammlung wird zur Abstimmung über das Semestertickets nicht einberufen.
- (3) Die Bekanntgabe zur Abstimmung mit dem möglichen Umfang des Semestertickets erfolgt über Aushänge, die mindestens 14 Tage vor der Abstimmung zu verteilen und auszuhängen sind.
- (4) Die Auswertung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem AStA. Das Ergebnis wird dem StuPa sowie den FSR's mitgeteilt.
- (5) Die hochschulöffentliche Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses erfolgt über Aushänge. Zuständig hierfür ist der AStA.
- (6) Bei Ausfall oder Teilausfall der Präsenzlehre mit Organisation einer Onlinewahl über die Hochschule ist
 - (a) die Abstimmung über das Semesterticket mit in die Onlinewahl zu integrieren.
 - (b) die Bekanntmachung und die Auswertung per Rundmail über die Hochschulmail zu realisieren.

§ 27 Stimmzettel

Die Stimmzettel müssen entweder die Antragsformulierung „Einführung des Semstertickets“ oder „Beendigung des Semestertickets“ haben und mit der Fragestellung „Ja/Nein“ beantwortet werden.

§ 28 Beschluss

5 – 10 Tage nach der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses tagt das StuPa mit mindestens dem Tageordnungspunkt „Beschluss Semesterticket“. Entsprechend dem Abstimmungsergebnis hat das StuPa zu entscheiden. Ein Antrag gilt als zu befürworten, wenn die Mehrheit für diesen abstimmt.

Abschnitt 8 - Regiebetriebe

§ 29 Regiebetriebe

- (1) Regiebetriebe der verfassten Studierendenschaft handeln im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe und sollen sich selbst tragen. Regiebetriebe dürfen keine Gewinne erzielen; sie müssen jedoch eigene Rücklagen für Investitionen bilden. Überschüsse, die nicht zur Bildung von Rücklagen benötigt werden, sind durch Preisnachlässe an die Studierenden weiterzugeben.
- (2) Regiebetriebe werden von zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern geleitet, die gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe j vom StuPa gewählt werden. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sind für den gesamten geschäftlichen Bereich des jeweiligen Regiebetriebes zuständig einschl. aller Bankgeschäfte und dem Abschließen und Kündigen von Arbeitsverträgen. § 25 ist zu beachten. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer stellen vor Beginn eines Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan auf und erstellen nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Geschäftsbericht gem. § 30 Finanzordnung und leiten ihn dem Ausschuss für Regiebetriebe zu. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer werden durch das StuPa gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe k entlastet.
- (3) Regiebetriebe führen einen eigenen Haushalt nach kaufmännischen Grundsätzen. Auftretende Verluste sowie benötigte Investitionszuschüsse sind – sobald sie erkennbar sind – unverzüglich dem Ausschuss für Regiebetriebe zu melden. Der Ausschuss für Regiebetriebe unterrichtet das StuPa über den notwendigen Finanzbedarf, das ggfs. mit einem Nachtrag zum Haushaltsplan über eine Mittelzuweisung an den Regiebetrieb beschließt.
- (4) Jeder Regiebetrieb kann ergänzend für sich eine eigene Satzung erstellen.

Abschnitt 9 – Personal

§ 30 Personal

Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Landesbedienstete geltenden tariflichen Regelungen. Die Studierendenschaft gruppiert die Bediensteten in die vorher durch das Präsidium festgestellte Vergütungs- und Fallgruppe ein. Auch für die Feststellung der Bewährung - sofern die/der Beschäftigte in eine Fallgruppe eingruppiert ist, die bei Bewährung nach Zeitablauf zum Bewährungsaufstieg führt - ist die vorherige Entscheidung des Präsidiums erforderlich. Von der Studierendenschaft vorgenommene Eingruppierungen ohne die vorherige Entscheidung des Präsidiums sind nicht wirksam.

Abschnitt 10 – Finanzwesen

§ 31 Finanzwesen

- (1) Für das Finanzwesen der Studierendenschaft gilt § 20 NHG.
- (2) Das Nähere regeln die Finanzordnung, die Beitragsordnung und die jeweiligen Satzungen der Regiebetriebe.

Abschnitt 11 - Frauenförderung

- § 32 Quotierung:** (1) Die 50 % Quotierung ist für alle Gremien anzustreben.
(2) Näheres regelt die GO

Abschnitt 12 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Änderung oder Neufassung

Eine Änderung oder Neufassung dieser Satzung ist mit folgender Besetzung der Sitze im StuPa durch stimmberechtigte Mitglieder möglich:

- Mit 25 stimmberechtigten Mitgliedern werden 17 Ja-Stimmen für eine Änderung oder Neufassung benötigt.
- Mit 24 stimmberechtigten Mitgliedern 17 Ja-Stimmen.
- Mit 23 stimmberechtigten Mitgliedern 17 Ja-Stimmen.
- Mit 22 stimmberechtigten Mitgliedern 17 Ja-Stimmen.
- Mit 21 stimmberechtigten Mitgliedern 17 Ja-Stimmen.
- Mit 20 stimmberechtigten Mitgliedern 16 Ja-Stimmen.
- Mit 19 stimmberechtigten Mitgliedern 16 Ja-Stimmen.
- Mit 18 stimmberechtigten Mitgliedern 15 Ja-Stimmen.
- Mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern 14 Ja-Stimmen.
- Mit 16 stimmberechtigten Mitgliedern 13 Ja-Stimmen.
- Mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern 12 Ja-Stimmen.
- Mit 14 stimmberechtigten Mitgliedern 12 Ja-Stimmen.

Eine Änderung oder Neufassung dieser Satzung ist mit weniger als 14 besetzten Sitzen durch stimmberechtigte StuPa-Mitglieder nicht möglich.

Zusatz: Ein Sitz im StuPa ist nur dann durch ein stimmberechtigtes StuPa Mitglied besetzt, wenn dieses nicht durch die Punkte im § 19 dieser Satzung aus dem StuPa ausgeschieden ist.

§ 34 Übergangsbestimmungen

- (1) Der Regiebetrieb (Verkaufsbüro Bauwesen in Hildesheim) tritt als Rechtsnachfolger in den vom AStA mit der Angestellten des Regiebetriebes geschlossenen Arbeitsvertrag ein.
- (2) Die Abstimmung über das Semesterticket wird erstmals im Wintersemester 2009/09 durchgeführt.

§ 35 Inkrafttreten

Die Neufassung der Organisationssatzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.